**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte
**Band:** 45 (1965-1966)
**Heft:** 6

**Artikel:** Umstrittene Agrarpolitik im Industriestaat
**Autor:** Winterberger, Gerhard
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-161748

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Umstrittene Agrarpolitik im Industriestaat

GERHARD WINTERBERGER

Jeder, der mit der Agrarpolitik in Berührung kommt, erkennt, daß kaum ein Gebiet der Wirtschaftspolitik derart komplex und schwierig zu erfassen, geschweige denn zu meistern ist. Dieser Umstand hat beispielsweise Professor *Fritz Marbach* zur resignierten Feststellung veranlaßt, daß weder Friedenszeiten noch Kriege, weder Revolten noch Revolutionen das Agrarproblem je zu bewältigen vermochten.

Weder die mosaische Gesetzgebung noch die Seisachtheia, das heißt die Schuldenabschüttelung Solons in Griechenland, weder die Reformen der Gracchen in Rom noch der Spartakusaufstand, weder die Kloster- und Feudalwirtschaft des Mittelalters noch die Jacquerien in Frankreich und England, weder die Bauernaufstände in Böhmen, Deutschland und der Schweiz noch die Französische Revolution, weder der Liberalismus noch der Sozialismus und der Kommunismus vermochten das Agrarproblem auch nur einigermaßen zu lösen. Der Lösung am nächsten kam vielleicht das alte bernische Patriziat[1].

Der komplexe Charakter der Agrarpolitik und der bäuerlichen Wirtschaft liegt darin, daß er nicht nur volkswirtschaftlicher Natur ist, sondern auch von der Geschichte, der Überlieferung, vom Herkommen, vom Recht, von der Soziologie, der Politik, der Psychologie und der Technik mitbestimmt und mitgestaltet wird. Darin liegt zum Teil auch der Umstand, daß die Agrarpolitik im Industriestaat stets problematisch und umstritten sein wird, je nachdem von welcher Seite man sie betrachtet und welche Maßstäbe an sie gesetzt werden. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf einige wesentliche Punkte, wie die Strukturwandlungen, das Politikum der Agrarpreise, den paritätischen Lohnanspruch, die Belastung der Bundeskasse und die Grenzen des Agrarschutzes.

## *Strukturwandlungen in der schweizerischen Landwirtschaft*

Seit dem neunzehnten Jahrhundert sind in der Landwirtschaft und damit auch in der gesamten schweizerischen Bevölkerung außerordentlich große Strukturwandlungen eingetreten. Um 1800 machte die landwirtschaftliche Bevölkerung noch fünf Sechstel der Gesamtbevölkerung aus; 1888 betrug ihr Anteil 38, 1933 nur noch 22,7 Prozent. Während er sich bis 1941 nur unwesentlich (auf 30,3 Prozent) reduzierte, erfolgte in den letzten zwei Jahrzehnten ein be-

schleunigter Schrumpfungsprozeß der landwirtschaftlichen Bevölkerung: 1950 betrug ihr Anteil 16,3 Prozent, und bis 1960 reduzierte sich die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung um 147 000 auf 621 000 oder 11,4% der Gesamtbevölkerung. Der Anteil der Beschäftigten liegt noch tiefer; 1960 machten die in der Landwirtschaft Tätigen (253 000) nur noch 10,1 Prozent der insgesamt in der schweizerischen Volkswirtschaft Beschäftigten aus. Das rasche Tempo dieser Entwicklung hat in den letzten Jahren angehalten. 1964 waren in der Landwirtschaft insgesamt noch 218 000 Personen ständig beschäftigt. Da der Gesamtbestand an Berufstätigen in der Schweiz von 2,52 Mio. im Jahre 1960 auf 2,7 Mio. angestiegen ist, stellt sich der Anteil der landwirtschaftlichen Berufstätigen pro 1964 auf lediglich 8,1 Prozent[2].

Dieser Prozeß widerspiegelt deutlich, wie aus einem Hirten- und Bauernvolk eine Industrienation mit Unternehmern, Arbeitern, Angestellten und einer Minderheit von Bauern entstanden ist. Wirtschaftspolitisch, staatspolitisch, psychologisch und soziologisch ergeben sich aus diesem Tatbestand die *Probleme der Landwirtschaft im Industriestaat*. Dieser wirtschaftlich-soziologische Umschichtungsprozeß, die Industrialisierung, blieb nicht ohne Folgen. Einerseits wurde in zahlreichen Fällen die «schützende Hülle des Dorfes», der Sippe, der Hofgemeinschaft und der patriarchalischen Familie gesprengt. Überlieferte Normen und das mancherorts bestehende ausgeprägte bäuerliche Standesbewußtsein wurden aufgeweicht. Die Lebenshaltung und der Lebensstil der Bauernfamilien werden in immer stärkerem Maße durch den nichtlandwirtschaftlichen Volksteil beeinflußt. Schließlich können die Landflucht, die Industrialisierung und die Zunahme der Binnenwanderungen, die zu einer starken Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung führten, ferner der geistige, technische und ökonomische Prozeß der Verstädterung da und dort eine Schwächung der heimatlichen Verwurzelung bewirken. Diese Verwurzelung, die enge Verbindung zur Heimatgemeinde, gehört zu den Grundlagen des schweizerischen Föderalismus. Die Entwicklung hat im Berggebiet eine regelrechte, schon längere Zeit andauernde Krisis des alpinen Menschen bewirkt. Anderseits hat der Verstädterungsprozeß auch zu einer «Stadtflucht» und zur Tendenz zum «Country-Life» geführt, indem die Bevölkerung sich in wachsender Zahl in den Vororten, in Stadtnähe gelegenen Dörfern ansiedelt. Agrarpolitisch von Bedeutung ist für unser Thema der Umstand, daß der Industrialisierungsprozeß zur Folge hatte, daß der *Bauer immer mehr zum Unternehmer wurde*. Dieser Umstand wird mancherorts — von Soziologen, bäuerlichen und andern Politikern und Theologen — bedauert. Es wird befürchtet, daß der wirkliche Bauer im Sinne Gotthelfs als «Handlanger des Schöpfers» in wenigen Jahrzehnten verschwinden werde. Ob und inwieweit dies der Fall sein wird, wagen wir nicht zu beurteilen. Die Geschichte lehrt uns, daß Perioden, die durch ein Überwiegen des Rationalismus geprägt sind, auch durch Zeiten abgelöst werden, in welchen die Religion, die Metaphysik und die

Verinnerlichung eine große Rolle spielen. Sicher ist jedoch, daß ein Bauer, der nicht gründlich geschult und nicht als fähiger Unternehmer disponieren kann, auf die Dauer nicht bestehen wird[3].

Trotz dem starken Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe und der Agrarbevölkerung, der auch im Ausland seine Parallelen hat, wird in der schweizerischen Landwirtschaft ein *steigender Rohertrag* erzielt. Während die Zahl der Berufstätigen in der Landwirtschaft von 1910 bis 1960 um rund 200 000 abgenommen hat, ist in der gleichen Periode eine Steigerung der Produktion (in tausend Milliarden Kalorien) von 2244 auf 3770 und eine Verdreifachung der Produktivität pro Arbeitskraft festzustellen.

Der Grad der *Selbstversorgung* der Schweiz durch die einheimische Landwirtschaft betrug 1908—1912 53, 1934—1938 52, 1943—1945 71, 1950 50 und 1960/61 59 Prozent. Die starke Produktivitätszunahme der einzelnen Arbeitskraft und der Industrialisierungsprozeß haben demnach den Rückgang der Zahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft ermöglicht und verursacht. Als weiteres Ergebnis ist eine Veränderung der Betriebsstruktur in der Richtung einer *Konzentration auf den existenzfähigen Familienbetrieb* festzustellen. Während die durchschnittliche Betriebsgröße 1950 rund 6 Hektaren betrug, liegt sie heute bei 8 Hektaren. Werden nur die vollbäuerlichen Betriebe gerechnet und die «Amphibienbauern» (Zuerwerbs-, Teilerwerbs- und Nebenerwerbsbauern) eliminiert, so bewegt sich die mittlere Betriebsgröße zwischen 10 und 12 Hektaren. Die Zahl der kleinen Betriebe und diejenigen der Großbetriebe (über 30 ha) ging zurück, die ersteren, weil sie keine volle Existenz bieten und die Söhne von Arbeiter-Bauern den Doppelberuf des Vaters erfahrungsgemäß mehrheitlich nicht weiterführen, sondern vollständig in nichtbäuerliche Berufe abwandern[4], und die letzteren, weil die Beschaffung familienfremder Arbeitskräfte auf immer größere Schwierigkeiten stößt. Das Tempo der aufgezeigten Entwicklung wird wahrscheinlich auch in Zukunft anhalten, sofern der Wachstumsprozeß der schweizerischen Wirtschaft fortschreitet.

Die *Einkommensdisparität* der Landwirtschaft, im Vergleich zum Industrie- und Dienstleistungssektor der Wirtschaft, wird nach vorherrschender Auffassung auf eine Anpassungsverzögerung der Landwirtschaft zurückgeführt. Es handelt sich um ein psychologisch und soziologisch bedingtes «Zurückbleiben der Landwirtschaft in der entwicklungsbedingten Strukturwandlung der Volkswirtschaft, wobei die Disparitätstendenz in Zeiten starken wirtschaftlichen Wachstums intensiv in Erscheinung tritt[5]». Die Anpassung äußert sich in Zeiten starken wirtschaftlichen Wachstums durch den Umstand, daß die Arbeitskräfte im Verhältnis zum Kapital rarer und teurer werden. Die Folge davon ist eine Substitution teurer Arbeitskräfte durch Kapital in der landwirtschaftlichen Produktion mit der dargelegten Konsequenz, daß sich die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung weiter vermindert und das Einkommen pro Kopf entsprechend ansteigt. Dieser letztere Prozeß wird verstärkt durch

die Eigenart der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Gütern, beziehungsweise durch die verhältnismäßig geringere Zunahme des Bedarfs der nichtbäuerlichen Bevölkerung an Agrarprodukten sowie durch die auch in der Landwirtschaft einsetzende technische Revolution. Die weitere Entwicklung wird also im wesentlichen dadurch gekennzeichnet sein, daß der Prozeß der Ersetzung der Arbeitskräfte durch Kapital und der Vermehrung des technischen Wissens beziehungsweise der Modernisierung des Produktionsapparates nicht parallel gehen kann mit einer Ausdehnung der Produktion, wie dies in zahlreichen expansiven Industriezweigen der Fall ist, weil eben der Vermehrung der Nachfrage nach Agrarprodukten enge Grenzen gesetzt sind. Es ist also weiterhin eine Vermehrung der Arbeitsproduktivität und eine Reduktion der Zahl der Arbeitskräfte und der bäuerlichen Betriebe zu erwarten. Praktisch bedeutet dies, daß die Konzentration zum lebensfähigen Familienbetrieb und die Entwicklung zu größeren Betriebseinheiten anhalten wird. Ferner ist eine Tendenz zur Spezialisierung (Getreidebau, Milchviehhaltung) innerhalb der einzelnen Betriebe und schließlich eine solche zur innern Aufstockung beziehungsweise ein Ausweichen auf Intensivzweige ohne flächenmäßige Vergrößerung der Betriebe zu erwarten.

Diesem Entwicklungsprozeß können selbstverständlich Grenzen gesetzt werden, und zwar solche natürlicher, psychologischer, soziologischer, technischer, wirtschaftlicher und politischer Art. Die Ziele der Wirtschaftspolitik und der Staatspolitik stecken den Rahmen ab für die spezifisch agrarpolitischen Zielsetzungen. Der Prozeß kann durch eine entsprechende Preis-, Subventions- und Kreditpolitik und ein entsprechendes Verhalten der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung beschleunigt oder verlangsamt werden. Grundsätzlich hat er jedenfalls zur Folge, daß das soziale, soziologische und staatspolitische Ziel des Landwirtschaftsgesetzes der Erhaltung eines gewissen Anteils der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung beziehungsweise der Erhaltung berufsbäuerlicher Betriebe nicht erreicht werden kann, weil sich das Rationalitätsprinzip entscheidend durchsetzt. Es wird dies eine *Schwächung des politischen Einflusses der Landwirtschaft* und damit konservativer Kreise der Bevölkerung in unserem Staat zur Folge haben, die mancherorts bedauert werden wird. Anderseits ist dieser Prozeß auch der Ausdruck einer ansteigenden Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit des Bauernstandes. Die Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung hat überdies zur Folge, daß der Auftrieb der Bodenpreise in rein landwirtschaftlichen Gebieten etwas nachlassen wird und es den tüchtigen Bauern in vermehrtem Maße möglich sein wird, ihre Betriebe zu arrondieren. Die Bodenpreise wurden durch den Druck der Nachfrage aus bäuerlichen Kreisen um so höher getrieben, je mehr sogenannte Grenzbetriebe infolge der staatlichen Preispolitik mitgeschleppt werden. Damit der Bauer seine Maschinen optimal einsetzen kann, braucht es mancherorts größere Betriebseinheiten. Diese Entwicklung wird jedoch na-

mentlich im Berggebiet und im Hügelland gewisse natürliche Schranken erreichen, die verhindern sollten, daß der Prozeß letzten Endes zu einem «Land ohne Bauern» führt, in dem die agrarische Produktion lediglich durch mechanisierte Großbetriebe erfolgt, in welchem das bäuerliche Element keinen Platz mehr findet.

### *Das Politikum der Agrarpreise*

Das Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) verfolgt das Ziel, einen gesunden Bauernstand und im Dienste der Landesversorgung eine leistungsfähige Landwirtschaft zu erhalten und sie unter Wahrung der Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft zu fördern. Die staatspolitischen, wirtschaftlichen und wehrwirtschaftlichen Überlegungen, welche für einen Schutz der Landwirtschaft sprechen, sind bekannt und sollen hier nicht dargelegt werden. Die Herausnahme der Landwirtschaft aus dem Konnex der Marktwirtschaft hat dem Bundesrat die dornenvolle und in jeder Hinsicht undankbare Aufgabe überbunden, die Preise der Agrarprodukte festzusetzen. Dieser Umstand führt immer wieder zu Diskussionen und zum Teil zu unerfreulichen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit und in den eidgenössischen Räten. Von bäuerlicher Seite wird dem Bundesrat vorgeworfen, die Preisanpassungen seien ungenügend und er verhindere, daß die Landwirtschaft ein angemessenes Auskommen finde. Von nichtbäuerlicher Seite wird ihm vorgehalten, Preiserhöhungen auf landwirtschaftlichen Produkten seien fehl am Platz oder dann hätten sie sich in äußerst engen Grenzen zu halten, damit sie mit den Zielen der Konjunkturdämpfung übereinstimmen. Andere wiederum üben Kritik daran, daß die Preiserhöhungen nicht völlig zu Lasten der Bundeskasse gehen, und schließlich bleibt noch die Gruppe übrig, die mit dem Bundesrat nicht zufrieden ist, weil er in Zeiten der Hochkonjunktur und der guten Verdienstmöglichkeiten zusätzliche Belastungen der Bundeskasse vornimmt. Der Bundesrat könnte jeden nur möglichen Entscheid treffen, sicher ist, daß ihn ohnehin scharfe Kritik aus dieser oder jener Richtung erreicht. Es hängt dies eben mit dem *Politikum der Agrarpreise* zusammen.

Die Landwirtschaft empfindet es, daß die Agrarpreise in der Öffentlichkeit so viel zu reden geben, während zum Beispiel die Erhöhung der Bier- und Mineralwasserpreise sowie die Baukosten lange nicht die gleiche Resonanz auslösen. Auf diesen Umstand weisen die Exponenten der landwirtschaftlichen Organisationen immer wieder hin. Die Landwirtschaft übersieht dabei, daß die Preise in Handel, Gewerbe und Industrie sich *frei bilden* und daß sie eben bezahlt werden; denn der Preis einer Ware ist der Erlös, den der Markt gestattet oder hergibt. Auf einem freien Markt würden sich die heutigen Agrar-

preise kaum realisieren lassen; die Agrarpreise sind im allgemeinen höher als dies unter freimarktlichen Bedingungen der Fall wäre. Die Landwirtschaft hat sich freiwillig und mit Hilfe der Einwilligung der Mehrheit der Wirtschaft und des Schweizervolkes dem Regime des Staates und der Zwangskartellierung unterstellt, mit dem Ziel, daß der Bauer nach Möglichkeit gegen die Risiken des Marktes abgeschirmt wird. Die vornehmlichen Mittel der Agrarpolitik wurden damit Produktionslenkung, Kontingente, Importlenkung, Preisgarantie, Stützungsmaßnahmen, Subventionen und so weiter. Im weitern sind hier alle Vorkehren zur Rationalisierung und Strukturverbesserung der Betriebe sowie zur Produktivitätssteigerung zu erwähnen, welche durch die private, genossenschaftliche und verbandliche Selbsthilfe und mit Staatsunterstützung möglich werden. Die weitgehende Herausnahme des Agrarsektors aus dem Konnex der Marktwirtschaft erfolgt auf der Preis- und Absatzseite. Hinsichtlich Produktionskosten, Beschaffung von Arbeitskräften und Maschinen und landwirtschaftlichen Bauten bleibt jedoch der Bauer der Marktwirtschaft angeschlossen. Die Unterstellung der Landwirtschaft unter ein kartellistisch-interventionistisches sogenanntes teilkollektivistisches Regime hat nun zur Folge, daß die Agrarpreise damit *politische Preise* wurden. Im Gegensatz zu den Unternehmern von Handel, Gewerbe und Industrie sowie den Angestellten der Privatwirtschaft, die sich hinsichtlich ihrer Gehälter alle ihre Ansprüche auf das Sozialprodukt direkt durch den Markt honorieren lassen, müssen die Bauern ihre Preisforderungen in *Bern* vorbringen und entsprechend begründen. Die Agrarpreise, die sich auf das Landwirtschaftsgesetz stützen können, unterstehen also der *politischen Willensbildung* und damit erlaubt sich der einzelne Schweizerbürger — als Mitträger der politischen Willensbildung und des Staates — mitzureden und auch zu kritisieren.

### *Die Problematik des paritätischen Lohnanspruchs*

Die einkommenspolitische Zielsetzung der schweizerischen Agrarpolitik ist in Artikel 29 des Landwirtschaftsgesetzes und in den Artikeln 46 bis 48 der Allgemeinen Landwirtschafts-Verordnung begründet. Es gilt darin der Grundsatz der *kostendeckenden Preise* für rationell geführte Betriebe beziehungsweise der Einkommensparität mit vergleichbaren Berufsgruppen. Die bäuerliche Einkommenslage muß demnach auf Grund möglichst objektiver Kriterien ermittelt und mit den Einkommensverhältnissen der Arbeiter in nichtlandwirtschaftlichen Berufen verglichen werden. Artikel 47 der Allgemeinen Landwirtschafts-Verordnung hält in diesem Sinne unter anderem fest, daß für die Arbeit des Betriebsleiters und der im eigenen Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen mit einer bäuerlichen Berufslehre oder mit einer entsprechenden Ausbildung das durchschnittliche Arbeitseinkommen gelernter Arbeiter be-

ziehungsweise Arbeiterinnen in ländlichen und halbstädtischen Verhältnissen als Richtlinie angenommen werden kann. Der Betriebsleiter hat Anspruch auf einen Zuschlag, der zur Zeit 2% des je Betrieb erzielten Rohertrages beträgt. Für die Arbeit der übrigen mitarbeitenden Familienangehörigen gilt das durchschnittliche Arbeitseinkommen ungelernter Arbeiter beziehungsweise Arbeiterinnen in ländlichen und halbstädtischen Verhältnissen.

Es ist festzuhalten, daß der Begriff des paritätischen Lohnanspruchs *nicht im Gesetz selber verankert* ist. Man weiß nicht, wie es dem Gesetz ergangen wäre, falls er darin untergebracht worden wäre. Der paritätische Lohnanspruch stützt sich lediglich auf die Allgemeine Landwirtschafts-Verordnung, und er gilt dabei nur unter ganz bestimmten *Vorbehalten:*

— Es muß sich um rationell geführte Betriebe handeln.
— Es muß auf die Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes, die Interessen der andern Wirtschaftszweige und auf die Lage der übrigen Bevölkerung Rücksicht genommen werden.

Diese Vorbehalte fallen um so stärker ins Gewicht, je mehr die Landwirtschaft den Paritätsbegriff strapaziert und konsequent auszuschöpfen sucht. Wir haben also zwei Vergleichsreihen: Einerseits die Arbeitsverdienste pro Tag und anderseits den Paritätslohn. Die bäuerliche Politik zielt auf die Gleichstellung Arbeitsverdienst = Paritätslohn hin, beziehungsweise der mittlere, in den Buchhaltungsbetrieben des Bauernsekretariats errechnete Arbeitsverdienst sollte möglichst hundertprozentig den Lohnanspruch erreichen. Diese Zielsetzung kann jedoch als Leitlinie nur Geltung beanspruchen, wenn — nach Berücksichtigung der andern erwähnten Faktoren — in den Buchhaltungserhebungen des Bauernsekretariats ausschließlich Betriebe sind, denen das Prädikat «rationell geführt» zukommt.

Hier gehen nun die Auffassungen auseinander. Während die Landwirtschaft betont, daß es sich bei den Buchhaltungsbetrieben des Bauernsekretariats wirklich um rationell geführte Betriebe handelt, stehen nichtbäuerliche Kreise unter dem Eindruck, daß unter den statistisch ausgewerteten Buchhaltungsergebnissen auch solche nicht rationell geführter Betriebe enthalten seien. Sie werden in ihrer Auffassung bestärkt durch eine Untersuchung aus dem Jahre 1963, welche das Schweizerische Bauernsekretariat zuhanden der Abteilung für Landwirtschaft ausgearbeitet hat[6]. Durch den Bericht des vom Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements eingesetzten Ausschusses der Sozialpartner (umfassend die Vertreter der Industrie, des Gewerbes, der Gewerkschaften und Angestellten sowie des Bauernverbandes) zur Überprüfung der Problematik der bäuerlichen Buchhaltungszahlen werden der problematische Charakter und der fragwürdige Aussagewert der Brugger Zahlen nicht verneint[7].

Neben der Erfassung und den Grundlagen für die Berechnung des paritätischen Lohnanspruchs besteht die Problematik vor allem in der *Auswahl der Betriebe*. Werden schwächere und nicht rationell geführte Betriebe in die Statistik aufgenommen, so wird der mittlere Tagesverdienst der Kontrollbetriebe gedrückt, und die Differenz zum paritätischen Lohnanspruch erfährt eine Verbreiterung, mit der Konsequenz, daß den bereits gutgestellten Betrieben, im Falle einer Ausrichtung der landwirtschaftlichen Preispolitik auf den Gesamtdurchschnitt, eine Differentialrente zugeschwemmt wird. Es ist eine Ermessensfrage, wie weit man mit den Anforderungen gehen soll, was ein rationell geführter Betrieb ist. Bei Anwendung eines scharfen Maßstabes werden zweifellos eine Reihe Betriebe ausgeschaltet. Wird eine Anzahl der schwächeren Betriebe eliminiert und werden auch Betriebe mit ausgeprägten Spezialzweigen und Intensivkulturen in die Statistik aufgenommen, erfolgt außerdem in der Landwirtschaft eine beschleunigte Produktivitätssteigerung, so wird der mittlere Arbeitsverdienst je Tag eine Erhöhung erfahren und die Differenz zum Paritätslohn wird dahinfallen oder sich sogar in ein Plus verwandeln. Unter Umständen könnten für einige Zeit keine Preisforderungen mehr mit Erfolg begründet werden, sofern der Lohnanspruch und die Preise der Produktionsmittel nicht stärker ansteigen. Werden demgegenüber an die Selektion keine hohen Ansprüche gestellt, wird es mehr oder weniger beim alten bleiben.

Es ist notwendig, daß die Kriterien für die Aufnahme von Betrieben in die Brugger Erhebungen durch die «Grüne Kommission» neu überprüft werden und daß die Feststellung allfällig nicht rationell geführter Betriebe und deren Eliminierung durch eine *neutrale Kommission unabhängiger Experten* erfolgt. In diesem Sinne hat sich auch der Ausschuß der Sozialpartner ausgesprochen. Schließlich drängt sich das Erfordernis einer gewissen *Neutralisierung der Rentabilitätsabteilung des Schweizerischen Bauernsekretariats* auf. Es ist unbefriedigend, daß die in mancher Hinsicht wertvolle Arbeit leistende «Renta» dem Bauernverband die Zahlen liefert, auf welchen die Interessenpolitik der Landwirtschaft basiert. Es ist sodann staatspolitisch und rechtspolitisch unhaltbar, daß die Vertreter der Landwirtschaft einerseits als Interessenpolitiker auftreten und anderseits stets als Experten in eigener Sache fungieren.

Da die Agrarpreise politische Preise sind und ihnen immer wieder die Mittelwerte der Buchhaltungsbetriebe des Bauernsekretariats zugrunde liegen, drängt sich eine regelmäßige Publikation auf, in welcher neben der Bekanntgabe der Roherträgnisse auch die höchsten und kleinsten Tagesverdienste und andere Erfolgsgrößen innerhalb der verschiedenen Größenklassen und der bedeutendsten Produktionsrichtungen ausgewiesen werden. Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht darauf, die Zahlen zu kennen, die zu den vom Schweizerischen Bauernsekretariat bei der Erhebung von Forderungen publizierten — mancherorts umstrittenen — Mittelwerten führen.

*Trennung zwischen Berg und Tal*

Es ist das Verdienst von Bundesrat *Hans Schaffner*, daß eine Trennung zwischen Berggebiet und Talzone vorgenommen worden ist, in der Weise, daß für die auf dem Milchsektor getroffenen und inskünftig zu treffenden Maßnahmen allein auf die Einkommenssituation im Flachland abzustellen ist. Diese Trennung wird von der Landwirtschaft nicht hingenommen. Der Bundesrat ist jedoch bereits mit der überwältigenden Annahme der Motion Brosi auf eine besondere Betrachtungsweise für das Berggebiet und für das Talgebiet verpflichtet worden. Diese besondere Betrachtungsweise und die damit verbundene Herausnahme der Berggebiete entspricht zweifellos der Auffassung und dem Willen der großen Mehrheit des Schweizervolkes. Es ist eine in weiten Kreisen immer wieder provozierend wirkende Tatsache, daß durch die Einbeziehung der eigentlichen Bergbetriebe der mittlere Tagesverdienst der Kontrollbetriebe gedrückt wird, so daß die Differenz zum paritätischen Lohnanspruch eine Verbreiterung erfährt, mit dem Resultat, daß den Flachlandbetrieben, im Falle einer Abstellung des Milchgrundpreises auf den Gesamtdurchschnitt, eine Differentialrente zugestanden wird. Es bedeutete dies eine offensichtliche Prämiierung der bereits Gutgestellten.

*Eduard Lauchenauer* hat in diesem Zusammenhang in einem Brief an den Verfasser bemerkt, daß der gesetzlich gewährleistete Anspruch auf den Paritätslohn die Beanspruchung eines Sonderrechtes bedeute. Es liege im Wesen des Wohlfahrtsstaates begründet, solche Sonderrechte zu schaffen, doch müßten für den Anwendungsfall die praktischen Voraussetzungen erfüllt sein. Die These der preispolitischen Maßnahmen im Rahmen der Gesamtwirtschaft, wie sie von der Bauersame immer wieder vorgetragen wird, würde aber diesen Voraussetzungen Gewalt antun, insofern der Gesetzestext keinerlei Überparität gewährleistet, wie sie in einem großen Teil der Landwirtschaftsbetriebe erreicht werde. Mit der Erreichung der Parität falle logischerweise jeglicher weitere Anspruch auf ein Sonderrecht dahin. Es sei klar, daß sich diese Rechtsanwendung nicht individuell durchführen lasse. Soweit deshalb statistische Methoden angewendet würden, müsse jedenfalls die Statistik den praktischen Voraussetzungen im Sinne des Gesetzgebers angemessen angepaßt werden. Das sei auch der Sinn und Zweck der gezielten Maßnahmen für die Bergbauern.

Es ist eine Tatsache, daß für die eigentlichen Bergbetriebe im *Alpengebiet* eine Milchgrundpreiserhöhung einkommensmäßig nicht sehr stark ins Gewicht fällt. Weitaus der größte Teil des bergbäuerlichen Einkommens aus den Bauernbetrieben (also ohne anderweitiges Nebeneinkommen) resultiert aus der *Tierhaltung*. Nach der vor einigen Jahren durchgeführten Berechnung von Walter Ryser (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern) und Adrian Imboden (Abteilung für Landwirtschaft) stammen im Alpengebiet gegen

drei Fünftel der landwirtschaftlichen Einkommen aus dem Erlös von Nutzvieh, gegenüber zwei bis drei Prozent bei den mittelländischen Ackerbaubetrieben, 5 Prozent bei den Milchbetrieben und elf bis vierzehn Prozent bei den kombinierten Betrieben[8]. Zu ähnlichen Resultaten gelangte der Verfasser dieser Ausführungen in seinen Untersuchungen über die bergbäuerlichen Verhältnisse im Haslital[9].

Auch der wissenschaftliche Mitarbeiter des Schweizerischen Bauernsekretariats, *Jure Petricevic*, kommt zum Schluß, daß im Berggebiet die Roherträge der Rindviehhaltung überwiegend aus den Einnahmen von Nutz- und Zuchtvieh stammen, während Milch- und Schlachtviehproduktion von wesentlich geringerer Bedeutung sind. Im *Unterland* hingegen stehen die Einnahmen aus der Milchproduktion an erster Stelle. Nachher folgen die Einkünfte aus den Schlachtviehverkäufen, und erst zuletzt kommen die Erträge für Nutz- und Zuchtvieh[10].

Für die Berggebiete sind bereits eine ganze Reihe gezielter Aktionen eingeleitet und wirksam geworden (Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh im In- und Ausland, Ausrichtung von Familien- und Kinderzulagen an Bergbauern, Anbauprämien, Kostenbeiträge an Rindvieh- und Kleintierhalter und so weiter). Hiervon profitieren auch die Betriebe in der Bergzone I in abgestufter Form. Diese Maßnahmen sind in jüngster Zeit unter der Führung von Bundesrat Schaffner und mit Unterstützung der Kreise von Handel und Industrie *ganz wesentlich* verstärkt worden. Die nichtbäuerliche Bevölkerung hatte großes Verständnis für diese gezielten Maßnahmen sozialpolitischer Natur zugunsten der Bergbevölkerung. Trotz diesen gezielten Vorkehren bleiben die Erträge und Verdienste im Berggebiet bedeutend hinter dem paritätischen Lohnanspruch zurück. In zahlreichen Fällen bestehen hier jedoch — ähnlich wie bei vielen Kleinbetrieben im Unterland — *Nebenverdienstmöglichkeiten*, die das in der Landwirtschaft gewonnene Einkommen in wertvoller Weise ergänzen. In den von den Brugger Erhebungen erfaßten *Bergbauernbetrieben* betrug das *ständige Nebeneinkommen* der Familie im Jahre 1961: bei den Betrieben mit der Kulturfläche von zwei bis fünf Hektaren 4385 Fr. (bei einem landwirtschaftlichen Einkommen von 5977 Fr.); in der Betriebskategorie von fünf bis zehn Hektaren 2653 Fr. (bei einem landwirtschaftlichen Einkommen von 8583 Fr.) und in der Kategorie zehn bis fünfzehn Hektaren 2271 Fr. (bei einem landwirtschaftlichen Einkommen von 10 220 Fr.). Für die *Talbetriebe* liegen folgende Ergebnisse vor: In der Betriebsgrößenordnung von zwei bis fünf Hektaren stellte sich das *ständige Nebeneinkommen* auf 4414 Fr. (bei einem landwirtschaftlichen Einkommen von 8102 Fr.), in der Kategorie fünf bis zehn Hektaren auf 1760 Fr. (landwirtschaftliches Einkommen 11 580 Fr.) und in der Kategorie zehn bis fünfzehn Hektaren auf 1421 Fr. (landwirtschaftliches Einkommen 15 423 Fr.)[11]. Es ist festzuhalten, daß in den Buchhaltungsbetrieben des Bauernsekretariats die für den Nebenerwerb aufgewendeten Arbeits-

tage zu einer entsprechenden Verminderung der dem Betrieb belasteten Arbeitstage führen.

*Die Erfassung des paritätischen Lohnanspruchs*

In bezug auf die Erfassung des paritätischen Lohnanspruchs ergeben sich eine ganze Reihe schwieriger Probleme, auf die im folgenden nur stichwortartig in Form von *Fragen* hingewiesen sei: Für welche Zeiteinheit soll zwischen Bauer und Arbeiter Parität bestehen? Ist die Sonntags- und eventuell Wochenendsarbeit des Bauern zusätzlich zu berücksichtigen und in welchem Ausmaß? Ist es gerechtfertigt, die Ferien- und Feiertagsentschädigung des Arbeiters beim bäuerlichen Lohnanspruch ebenfalls mitzurechnen? Soll der Arbeitszeitverkürzung in Industrie und Gewerbe und der Entwicklung zur Fünftagewoche bei der Bemessung des bäuerlichen Lohnanspruchs durch eine Sonderregelung Rechnung getragen werden? Wie sind die billigere Wohnung und die Selbstversorgung des Bauern, die verschiedene Art des Geldausgebens oder Nicht-Ausgebens des Bauern, der «Bauernfranken», die Nebenverdienste zu beurteilen? Schließlich wäre zu beurteilen, ob, wo und inwieweit der Bauer in steuerlicher Hinsicht begünstigt ist.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat vor längerer Zeit eine besondere Kommission eingesetzt, welche das Problem des paritätischen Lohnanspruchs in umfassender Weise abklären soll. Die Arbeiten dieser «Grünen Kommission» sind noch nicht beendigt. Sie hat jedoch Ende Oktober 1963 einen Zwischenbericht erstellt, in dem die Lohnansprüche neu berechnet wurden. Die Neuberechnung stützt sich grundsätzlich auf die bisherige Methode, schließt jedoch eine Erhöhung des Lohnanspruchs um sieben Prozent ein, welche auf eine Ferienentschädigung (Abgeltung der bezahlten Ferien- und Feiertage des Arbeiters) und Höherbewertung der Sonntagsarbeit zurückzuführen ist.

Wie die aufgeworfenen Fragen bereits zeigen, ist der Paritätsvergleich eine außerordentlich heikle und umstrittene Angelegenheit. Man wird kaum etwas dagegen einzuwenden haben, daß dem Bauer eine Anzahl Arbeitstage mehr angerechnet werden als dem Arbeiter und zum Beispiel die Ferien- und Feiertagsentschädigung des Arbeiters beim bäuerlichen Lohnanspruch mitgerechnet wird. Fraglich ist nur, in welcher Höhe dies geschieht. Äußerst problematisch ist es jedoch, die Arbeitszeitverkürzung in Industrie und Gewerbe und die Entwicklung zur Fünftagewoche auch noch zusätzlich, und zwar massiv abzugelten, wie es die Landwirtschaft immer wieder verlangt. Es bestehen eine ganze Reihe Minderheitsanträge in der «Grünen Kommission». Dabei ist es doch ein Ding der Unmöglichkeit, die Arbeit des Bauern mit derjenigen des Arbeiters in allen Details zu messen und die Ungleichheiten, welche sich zwischen Art, Umgebung, Dauer, Tempo und Freiheit in der Gestaltung ergeben,

auf einen Nenner bringen zu wollen, um daraus eine exakte Gleichstellung in Franken und Rappen ableiten zu können. *Die Arbeit des Bauern läßt sich mit derjenigen des Industriearbeiters kaum richtig vergleichen.* Der Bauer als Unternehmer auf eigenem Boden (dessen Realwert ständig steigt) arbeitet draußen in der Natur. In manchen Fällen kann er das Arbeitstempo selber bestimmen. Er kennt auch ruhigere Zeiten, vor allem im Winter. Strenge Tage wechseln mit solchen ab, an denen man auch weniger hastig arbeiten kann. In der Industrie hingegen diktiert die Maschine das Tempo. Der Arbeiter kann sich innerhalb der Werkstatt viel weniger frei bewegen. Die Arbeitsintensität und Arbeitsbeanspruchung sind hoch. Beim Arbeiter ist außerdem noch der Zeitbedarf für den Weg zum Arbeitsplatz zu berücksichtigen.

Neben den eigenen Leistungen der bäuerlichen Familie, den erzielten Produktivitätsfortschritten, die sich in der Landwirtschaft durchaus sehen lassen dürfen, und der damit verbundenen und die Produktivitätssteigerung ermöglichenden Strukturverbesserungen wird das Einkommen des Bauern bestimmt von der Produktivität der andern Wirtschaftszweige, beziehungsweise vom Einkommen des nichtlandwirtschaftlichen Teils der Bevölkerung, von der Stoßkraft der gewerkschaftlichen Aktion und von den Verhältnissen auf dem nichtbäuerlichen Arbeitsmarkt, beziehungsweise von den Entscheiden der nichtbäuerlichen Sozialpartner. Der *Paritätsanspruch ist der schwächste Punkt in der Agrargesetzgebung.* Er sollte deshalb nicht überstrapaziert werden, sondern nur als *Leitlinie* dienen. Wird die Methode verfeinert, so wird das Ganze — der Detailvergleich zwischen der Arbeit des Bauern und des Arbeiters — noch problematischer. Je stärker die Ausschöpfung des Paritätsvergleichs getrieben wird, desto fragwürdiger wird der Paritätsanspruch und um so mehr wird der latent vorhandene Widerstand gegen das Landwirtschaftsgesetz beziehungsweise dessen extensive Auslegung in der nichtbäuerlichen Bevölkerung anwachsen. Falls die Ansprüche hinsichtlich der Ausschöpfung des Paritätsanspruches immer höher geschraubt werden, muß um so nachhaltiger verlangt werden, daß die übrigen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes — Erfordernis der rationellen Betriebsführung, der Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes, der Interessen der andern Wirtschaftszweige und der Lage der übrigen Bevölkerung — stärker als bisher zur Anwendung gelangen. Die Landwirtschaftsgesetzgebung enthält noch andere Bestimmungen als das Prinzip der kostendeckenden Preise und des Paritätslohnes. *Es darf nicht vergessen werden, daß der Paritätsanspruch nur unter ganz bestimmten Bedingungen und entsprechenden Rücksichtsnahmen gemäß Gesetz geltend gemacht werden kann.*

Man kann nur hoffen, daß die «Grüne Kommission» einen ausgewogenen Bericht vorlegen wird, der eine *Objektivierung der Grundlagen* ermöglicht. Eine solche Objektivierung drängt sich im Interesse einer sachlichen Diskussion und der Bereinigung einer geradezu unerquicklichen Diskussionsatmosphäre auf. Es sollte verhindert werden, daß allfällige bäuerliche Preisbegehren jedes-

mal zu eigentlichen Krisenstimmungen im Staat Anlaß geben. Eine Beunruhigung entsteht immer wieder wegen des im Landwirtschaftsgesetz eingebauten *Teuerungsmechanismus*. Steigen die Löhne in der Industrie und im Gewerbe, wird Parität gefordert. Dieselbe wird über höhere Produktenpreise zugestanden, was bei der Übergewichtung der Nahrungsmittelpreise im Index der Konsumentenpreise zu einem überproportionalen Ansteigen des Lebenskostenindexes führt. Dies hat wegen der Bindung zahlreicher Löhne in den Gesamtarbeitsverträgen an den Index Lohnsteigerungen zur Folge, die ihrerseits wiederum Paritätsforderungen der Landwirtschaft auslösen.

### *Die Belastung der Bundeskasse*

Aus absatzpolitischen Gründen und um den Index der Konsumentenpreise zu schonen, erfolgt ein Teil der Milchgrundpreiserhöhung zu Lasten der Bundeskasse. Die Wirtschaft ist grundsätzlich der Auffassung, daß Milchpreiserhöhungen auf die Konsumenten — zum mindesten im Inland — überwälzt werden sollten. In Zeiten der Überkonjunktur wirkt eine zusätzliche Belastung der Bundeskasse inflatorisch, indem eine künstliche Verbilligung der Milchprodukte einer Einspritzung von Kaufkraft in den Kreislauf gleichkommt. In Zeiten starker Konjunkturüberhitzung sollte vielmehr dahin gewirkt werden, überschüssige Kaufkraft abzuschöpfen. Der Überwälzung auf die Konsumenten und Weiterverarbeiter kommt im übrigen eine der stärksten Bremswirkungen gegen die Durchsetzung überhöhter Preisforderungen der Produzenten zu, nämlich die *Bremswirkung des Marktes*. Der Konsument und nicht der Steuerzahler hat den höheren Preis zu bezahlen. Man kann nur den Preis realisieren, den der Markt zu zahlen bereit ist. Ist der Preis zu hoch angesetzt, wird der Markt korrigierend eingreifen, indem zum Beispiel weniger abgesetzt werden kann. Es erfolgt eine entsprechende Reaktion der Konsumenten. Der Widerstand der Konsumenten und Weiterverarbeiter gegen allzu hohe Preise, denen die Milch und andere Agrarprodukte als Ausgangsmaterial für ihre Erzeugnisse dient, wächst automatisch an. Würden die Preiserhöhungen immer wieder von der Bundeskasse getragen, würde überhaupt keine kostenseitig und psychologisch bedingte Bremswirkung der Konsumenten beziehungsweise des Marktes eintreten. Der Widerstand der Konsumenten und Weiterverarbeiter gegen allzu massive Preisforderungen der Landwirtschaft würde aufhören, da sie in ihren Konsequenzen davon nicht mehr direkt betroffen würden. Außerdem würde die Preisbildung für Milchprodukte einer noch stärkeren Verzerrung als bisher unterliegen.

Wenn dieser Weg konsequent beschritten wird, erfolgt in immer weitern Kreisen eine *regelrechte Korrumpierung des marktwirtschaftlichen Denkens und der staatspolitischen Gesinnung*. Die Grundsätze der Privatwirtschaft und die be-

währte politische Konzeption, das Subsidiaritätsprinzip, daß man dem Staat möglichst wenig aufbürden soll, werden immer mehr verletzt. Die Begehren werden sich auch auf andern Gebieten häufen: der Staat habe für die erhöhten Produktionskosten direkt und indirekt aufzukommen, sei es durch Rückerstattung von Zollzuschlägen auf den Vorprodukten oder die Entrichtung von Verbilligungszuschüssen. Der Staat wird damit auf die Dauer eindeutig überfordert; man würde auf diese Weise einer Entwicklung zum Wohlfahrts- und Fiskalstaat Vorspanndienste leisten.

### *Grenzen des Agrarschutzes*

Es liegt auf der Hand, daß die stetige Belastung der Bundeskasse eines Tages ihre obere Grenze erreichen und von der Mehrheit des Schweizervolkes nicht mehr akzeptiert werden könnte. Die Schwierigkeiten der Schachtelkäseindustrie und gewisser Teile der übrigen milchverarbeitenden Industrie als Folge des hohen Milchpreises und der entsprechenden Produktionskosten sind allgemein bekannt. Eine ständige und steigende Belastung der Bundeskasse durch Milchpreiserhöhungen würde jedoch — wie dargelegt — dem Markt die Bremswirkung in bezug auf übersteigerte bäuerliche Begehren nehmen. Aus den gleichen Überlegungen müssen auch die Bauern an den Verwertungsverlusten des Bundes beteiligt sein. Wer nichts oder nur wenig an die Deckung der Verluste beiträgt, wer die Verantwortung für die Produktion und die Preispolitik nicht aktiv mitträgt, der fragt zuletzt überhaupt nicht mehr nach den volkswirtschaftlichen, finanz- und staatspolitischen Konsequenzen seiner Begehren und Vorstöße. Es würde sich hier eine Entwicklung anbahnen, die auch im privaten Bereich immer wieder festzustellen ist: Die Geschäftsmoral eines Betriebes und die Moral eines Familienvaters wird auf die Dauer zwangsläufig absinken, wenn sich stets ein Spender — auch wenn es sich dabei um den Staat handelt — findet, der großzügig bereit ist, die Löcher im Betriebs- und Haushaltungsbudget zu stopfen. Der Drang zur Selbsthilfe, der Wille zur Selbstverantwortung und zur Freiheit werden eingeschläfert, und damit fallen auch die Voraussetzungen dahin, auf denen die Prosperität der Wirtschaft und unser Staatswesen letzten Endes beruhen.

Der Agrarschutz findet seine *Schranken* auf den Märkten für Agrarprodukte, an den Interessen und der Wettbewerbsfähigkeit der Industriegruppen und des Handels, die landwirtschaftliche Produkte weiterverarbeiten und vertreiben, beziehungsweise gemäß Landwirtschaftsgesetz an der Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes, der Interessen der andern Wirtschaftszweige beziehungsweise der Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft und der Lage der übrigen Bevölkerung. Diese Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes könnten von den direkt betroffenen Wirtschaftsgruppen angerufen werden, falls der Ausweg

beziehungsweise die Entlastung über die Bundeskasse für die betreffenden Zweige nicht mehr gangbar wäre.

Steigende Agrarpreise führen im allgemeinen zu einer Anpassung der Produktion, wodurch die Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes für gewisse Produkte und weiterverarbeitete Erzeugnisse überschritten wird — besonders auch in Anbetracht des Umstandes, daß die Schweiz zum Beispiel auf die Einfuhr ausländischen Käses nicht verzichten kann und der Import der billigen ausländischen Butter in jeder Hinsicht wünschbar ist. Es besteht damit auch ein Zwang zum Export von Milchprodukten und Dauermilchwaren, welcher infolge der hohen Kosten des agrarischen Ausgangsmaterials nur mit staatlicher Beihilfe beziehungsweise mit Verwertungsverlusten zu Lasten des Staates möglich ist. Selbstverständlich würde in zahlreichen Betrieben eine Steigerung der Produktion auf einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnissen auch bei sinkenden Preisen eintreten, indem der Bauer an der Menge zu gewinnen sucht, was er am Preis verliert. Eine derartige antikonjunkturelle Reaktion würde jedoch unter den heutigen Verhältnissen rasch an die Grenzen stoßen, die ihr durch den Mangel an Arbeitskräften und Investitionsmöglichkeiten zur Hebung der Produktion gesetzt wären. Schließlich ist zu beachten, *daß die Grenzen des Agrarschutzes uns auch immer mehr vom Ausland her auferlegt werden.* Es gibt kaum ein Land, welches wie die Schweiz derart mit der Weltwirtschaft verflochten ist. Die Tendenz geht heute eindeutig dahin, den zwischenstaatlichen Handel mit agrarischen Produkten auszuweiten statt einzuschränken, wie es die Landwirtschaft immer wieder postuliert. Gleichzeitig ist auf internationaler Ebene allgemein ein verstärktes Bemühen erkennbar, staatliche Exportbeihilfen aller Art abzuschaffen. Das heißt keineswegs, daß die schweizerische Landwirtschaft der Exportindustrie und dem Importhandel geopfert werden soll.

## *Schlußbemerkungen*

Der starke Rückgang der Agrarbevölkerung beunruhigt begreiflicherweise die landwirtschaftlichen Exponenten und auch zahlreiche weitere Kreise unseres Volkes. Man ist einerseits mit Recht beunruhigt über den vor sich gehenden soziologischen und ökonomischen Umschichtungsprozeß, der aus unserem Land eine Angestelltendemokratie mit der ihr eigenen Inflationsmentalität machen wird. Anderseits befürchten politische landwirtschaftliche Kreise einen Rückgang ihres — gemessen an der Einwohnerzahl — überproportional großen Einflusses im Staat. Dies führt mit dazu, daß sich in der von ihnen vertretenen Politik *verstärkte aggressive Tendenzen* zeigen, Tendenzen, die nur der Lage einer empfindlich gewordenen politischen und wirtschaftlichen Minorität beziehungsweise deren Leitung entspringen können. Dabei wird die Landwirt-

schaft seitens der Behörden und der übrigen Kreise stets als vollwertiges Glied der Volkswirtschaft angesehen und behandelt. Dies geht besonders aus den Einkommensverbesserungen hervor, welche der Landwirtschaft in den letzten Jahren zugestanden worden sind, sowie aus den hohen Aufwendungen des Bundes und der Kantone zugunsten der Landwirtschaft. Seit 1961 — also seit der Ära Schaffner — hat sich der Produzentenmilchpreis um insgesamt zwanzig Prozent erhöht. Die Leistungen des Bundes zugunsten der Landwirtschaft haben unter Berücksichtigung der Investitionskredite die Halbmilliardengrenze pro Jahr überschritten. 1964 gab der Bund an Subventionen aus: für die Getreideversorgung 120 Mio., für den Pflanzen- und Weinbau 43 Mio., für die Tierhaltung 61 Mio., für die Verwertung von Milchprodukten 112 Mio., für Bodenverbesserungen 34 Mio. und für Familienzulagen 30 Mio. Franken. Auch der Ausschuß der Sozialpartner zur Überprüfung der Problematik der bäuerlichen Buchhaltungszahlen kam zum Schluß, daß der effektive Arbeitsverdienst in den Buchhaltungsbetrieben zwischen 1953 und 1965 eher etwas stärker gestiegen ist als die Arbeitslöhne für den Durchschnitt sämtlicher Arbeiter nach der sogenannten Oktobererhebung, so daß die Landwirtschaft im ganzen am Konjunkturaufschwung ebenfalls so beteiligt gewesen sei wie die Industriearbeiterschaft[12]. *Alle Versuche, die Landwirtschaft in aller Öffentlichkeit als Stiefkind unseres Volkes darzustellen, um höhere Preise herauszuholen und den Agrarschutz zu verstärken, werden sich letzten Endes als böser Bumerang gegen die eigenen Reihen und Interessen erweisen.* Wer will dann zuletzt noch Bauer und Bäuerin sein, wenn den jungen Leuten von Kindsbeinen an von zentraler Stelle aus immer wieder eingehämmert wird, wie man hinsichtlich Einkommen, Arbeitszeit, Ferien, Arbeitslast und so weiter auf der Schattenseite des Lebens stehe?

Es scheint in der Natur und in der Konsequenz bäuerlicher Interessenvertreter zu liegen, daß sie sich immer wieder hart an den Grenzen des Agrarschutzes stoßen, daß sie die Interessen des Handels, der Außenwirtschaft und der Agrarerzeugnisse verarbeitenden Industrie eher zu wenig achten, die doch letzten Endes wiederum den Interessen der Landwirtschaft zugute kommen können. Der Agrarschutz geht in manchen Fällen zu Lasten des Handels, des Steuerzahlers und des Konsumenten. Hier stets wieder einen vernünftigen und tragbaren *Ausgleich der Interessen* herbeiführen zu können, wird für die Behörden und die sie beratenden Organe immer mit Schwierigkeiten verbunden sein. Die Agrarpolitik wird auch in Zukunft ein höchst umstrittenes Thema sein.

Einwandfreie wirtschaftspolitische Lösungen, die den reinen Gelehrten und Nationalökonomen befriedigen, wird man in der Schweiz auf dem Gebiete der Agrarpolitik nie erreichen können. Hier stellen sich historische Überlieferungen, Traditionen, soziologische, wehrwirtschaftliche und föderalistische Überlegungen sowie politische Überzeugungen, die auch ihren Wert haben, einer integralen Anwendung der durch die ökonomische Ratio als richtig erkannten

Maßnahmen hindernd in den Weg. Die Agrarfrage ist keine rein ökonomische Angelegenheit. Sie ist — wie sich Professor Fritz Marbach einmal ausgedrückt hat — allumfassend.

In Wirklichkeit ist sie heute fast nur noch beiläufig ökonomisch: Geschichte, Überlieferung, Psychologie, Sozialethik, Religionsphilosophie, Technik und Nationalökonomie halten hier die Hände in untrennbarer, die einzelne Hand kaum noch erkennbarer Weise ineinander[13].

Von der ökonomischen Theorie her kann das Landwirtschaftsproblem wirtschaftspolitisch faktisch nicht gemeistert werden. Auf dem Gebiete der Agrarpolitik werden die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis, zwischen abstrakter Deduktion und der Wirklichkeit immer ganz besonders gespannt bleiben.

[1]F. Marbach: Betrachtungen zur schweizerischen Agrarpolitik. Bern 1960, S. 6 und 7. [2]Vgl. Landwirtschaftliche Monatszahlen, herausgegeben vom Schweiz. Bauernsekretariat, Nr. 3, 1965. [3]Auf die sozialen und bevölkerungspolitischen Aspekte der Landwirtschaft im Industriestaat weisen unter anderm hin: W. Gasser-Stäger: Strukturwandlungen in der schweizerischen Wirtschaft seit dem 19. Jahrhundert. Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Nr. 1 und 2, 1964; A. Hauser: Schweizerisches Bauerntum im sozialen Wandel. Reformatio, Heft 5/6, 1962; A. Hauser: Soziologische Aspekte der Landwirtschaft im Industriestaat. Agrarpolitische Revue, Nr. 180, 1964; F. Marbach: Betrachtungen zur schweizerischen Agrarpolitik. Bern 1960; W. Röpke: Civitas Humana. Erlenbach 1944; W. Röpke: Die Landwirtschaft im Industriestaat. Schweiz. Handelszeitung, 1964; A. Rüstow und W. Frickhöfer: Überwirtschaftliche Bedeutung und wirtschaftliche Aussichten des Bauerntums. Köln 1958; R. Weiß: Alpiner Mensch und alpines Leben in der Krise der Gegenwart in: «Drei Beiträge zur Volkskunde der Schweiz.» Basel 1963; G. Winterberger: Kapitel «Stadt und Land» und «Die Bergbauernfrage» in: Probleme der schweizerischen Wirtschaftspolitik. Bern 1957. [4]Vgl. in diesem Zusammenhang: E. Berger-Kirchner: Zuerwerbs-, Teilerwerbs- und Nebenerwerbsbauern. Begriff und Wesen des sogenannten «Amphibien-Bauern», dargestellt an den Verhältnissen des Kantons Bern. Bern 1964. [5]Siehe H. Würgler: Methoden zur Einkommenssicherung in der Landwirtschaft, Agrarpolitische Revue. Nr. 181, 1964, S. 347. [6]Siehe «Der schweizerische Weg in der Agrarpolitik». NZZ Nr. 2105, 1964, sowie den Vortrag von W. Clavadetscher über den schweizerischen Weg in der Agrarpolitik, der am Fortbildungskurs der Abteilung Landwirtschaft-ETH im April 1964 gehalten worden ist. Agrarpolitische Revue, Heft 10, 1964. [7]Vgl. den Bericht des Ausschusses der Sozialpartner vom 17. Mai 1965, ferner sei verwiesen auf folgende Artikelreihen in der NZZ: G. Winterberger und W. Neukomm: Umstrittene Landwirtschaftspolitik Nrn. 1533, 1543, 1874, 1977, Jahrgang 1964. R. Ottinger: Das unerquickliche Thema Agrarpolitik, Nrn. 5076, 5096, 5126, Jahrgang 1964. [8]Vgl. W. Ryser und A. Imboden: Die Bevölkerungsentwicklung im schweizerischen Berggebiet seit 100 Jahren. Brugg 1953; W. Ryser: Das Bergbauernproblem in der Schweiz. Reformatio 4, 1955; Grundlagen und praktische Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zwischen Berg- und Talbauer. Brugg 1953. [9]Vgl. G. Winterberger: Bevölkerungsstruktur und Wirtschaftsentwicklung des Oberhasli. Meiringen 1960. [10]Siehe J. Petricevic: Wirtschaftliche Probleme der Kleinbauernbetriebe in der Schweiz. Ein Beitrag zur Lösung der Kleinbauernfrage. Brugg 1956. [11]Siehe Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz: Heft 2, 1964, S. 156. [12]Vgl. Bericht des Ausschusses der Sozialpartner vom 17. Mai 1965, S. 7. [13]F. Marbach: Betrachtungen zur schweizerischen Agrarpolitik. Schriftenreihe des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes. Bern 1960, S. 26.